

Entwurf

Erläuterungen

Angesichts der Umstellung des Messverfahrens der CO₂-Emissionswerte vom bisherigen NEFZ- auf das WLTP-Verfahren ist es notwendig, die CO₂-Grenzwerte für die ökologisch begünstigte Besteuerung mit 1,5% der Bemessungsgrundlage anzupassen. Die neuen CO₂-Grenzwerte sollen für jene KFZ gelten, die ab dem Jahr 2020 erstmalig zugelassen werden. Für alle KFZ mit einem Erstzulassungsdatum vor dem 1.1.2020 sind die bisher geltenden CO₂-Emissionswertgrenzen weiterhin unverändert anzuwenden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für alle KFZ, für die bereits ein Sachbezugswert ermittelt wurde, dieser weiterhin gültig ist und nicht für sämtliche Dienstwagen eine Neuberechnung stattzufinden hat.

Zur Neubemessung der CO₂-Grenzwerte:

Durch die Einführung des neuen WLTP-Messverfahrens kommt es zu einer Erhöhung der ermittelten CO₂-Emissionswerte. Um insgesamt keine steuerliche Mehrbelastung für die Arbeitnehmer zu bewirken, sollen die Grenzwerte des CO₂-Ausstoßes für die Einordnung des Sachbezuges angepasst werden. Damit soll auch gewährleistet werden, dass (weiterhin) positive Anreize bestehen Fahrzeuge zu nutzen, die einen geringeren CO₂-Ausstoß verursachen. Um dem technologischen Fortschritt und den regulatorischen Maßnahmen im Bereich der KFZ-Antriebe und den dadurch sinkenden durchschnittlichen CO₂-Emissionswerten Rechnung zu tragen, soll der für den reduzierten Sachbezug einschlägige Grenzwert jährlich um 3 Gramm pro Kilometer abgesenkt werden. Damit sollen auch zukünftig positive Anreize gesetzt werden Fahrzeuge zu nutzen, die einen geringeren CO₂-Ausstoß aufweisen.

Diese Reduktion führt in den kommenden Jahren zu folgenden für den geringeren Sachbezug relevanten CO₂-Emissionswerten:

| Jahr der Erstzulassung | Maximaler CO ₂ -Emissionswerte |
|------------------------|---|
| 2020 | 141 Gramm pro Kilometer |
| 2021 | 138 Gramm pro Kilometer |
| 2022 | 135 Gramm pro Kilometer |
| 2023 | 132 Gramm pro Kilometer |
| 2024 | 129 Gramm pro Kilometer |
| ab 2025 | 126 Gramm pro Kilometer |

Grundsätzlich soll für alle Kraftfahrzeuge, die ab dem Jahr 2020 erstmals zugelassen werden, im Zulassungsschein der gemäß WLTP ermittelte CO₂-Emissionswert ausgewiesen werden. Dieser Wert laut Zulassungsschein soll daher auch für die Sachbezugsermittlung relevant sein. Dementsprechend sollen für diese KFZ auch die neuen Grenzwerte hinsichtlich der CO₂-Emission anwendbar sein.

Nach einschlägigem EU-Recht (insb. Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. Nr. L 199 vom 28.07.2008 S. 1) findet NEFZ allerdings für sogenannte „auslaufende Serien“ noch über den 1. Jänner 2020 hinaus Anwendung. Auf solche Personenkraftwagen sollen die derzeit geltenden CO₂-Emissionswerte (also 118

Gramm pro Kilometer bei Erstzulassung im Jahr 2020 oder danach) weiter angewendet werden (siehe Beispiel 3).

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber erwirbt im Juli 2019 einen Neuwagen um 30.000 Euro einschließlich USt und NoVA. Das KFZ wird im August 2019 erstmals zugelassen und dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt. Der CO₂-Emissionswert beträgt laut Zulassungsschein 117 Gramm pro Kilometer. Da die Erstzulassung im Jahr 2019 erfolgt, ist auf die CO₂-Emissionswertgrenze entsprechend der bisherigen Regelung abzustellen. Der CO₂-Grenzwert für 2019 beträgt 121 Gramm pro Kilometer, daher beträgt der monatliche Sachbezug 1,5% von 30.000 Euro, also 450 Euro. Dieser Sachbezugswert gilt für dieses KFZ auch in den Folgejahren.

Variante 1: Das KFZ wird im Jahr 2020 gekauft und erst zugelassen. Der CO₂-Emissionswert beträgt laut Zulassungsschein 140 Gramm pro Kilometer. Da die Erstzulassung im Jahr 2020 erfolgt, ist auf die CO₂-Emissionswertgrenze entsprechend der Neuregelung abzustellen. Der CO₂-Grenzwert für 2020 liegt bei 141 Gramm pro Kilometer, daher beträgt der monatliche Sachbezug 1,5% von 30.000 Euro, also 450 Euro.

Variante 2: Das KFZ wird im Dezember 2019 angeschafft, aber erst im Jänner 2020 erstmals zugelassen. Der CO₂-Emissionswert beträgt laut Zulassungsschein 140 Gramm pro Kilometer: Da die Erstzulassung im Jahr 2020 ist, gilt die Neuregelung und der Sachbezug ist wie in der Variante 1 zu berechnen.

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber erwirbt im Februar 2020 einen Gebrauchtwagen um 25.000 Euro einschließlich USt und NoVA. Das KFZ wurde 2017 erstmals zugelassen und beim ersten Erwerb nachweislich um 42.000 Euro angeschafft. Der CO₂-Emissionswert beträgt 129 Gramm pro Kilometer. Da die Erstzulassung vor dem Jahr 2020 stattfand, kommen die CO₂-Emissionswertgrenzen der bisherigen Regelung zur Anwendung. Der CO₂-Emissionswert liegt über dem für das Jahr der Erstzulassung (2017) maßgeblichen Wert von 127 Gramm. Der monatliche Sachbezug beträgt demnach 2% von 42.000 Euro, also 840 Euro.

Variante: Das KFZ wird im Jänner 2021 erstmals zugelassen und im Dezember 2023 vom Arbeitgeber gebraucht erworben. Da die Erstzulassung nach dem 31.12.2019 erfolgt, kommen die neuen CO₂-Emissionswertgrenzen zur Anwendung. Der CO₂-Emissionswert von 129 Gramm liegt unter den für das Jahr der Erstzulassung (2021) maßgeblichen 138 Gramm pro Kilometer, daher beträgt der monatliche Sachbezug 1,5% von 42.000 Euro, also 630 Euro.

Beispiel 3:

Der Arbeitgeber erwirbt im April 2020 ein neues KFZ, für das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 als sogenannte „auslaufende Serie“ unverändert der NEFZ-Wert in der Typengenehmigung aufscheint, die Erstzulassung erfolgt im Mai 2020. Die Anschaffungskosten betragen 28.000 Euro, der CO₂-Emissionswert 133 Gramm pro Kilometer. Da es sich um ein KFZ handelt, für das über 2019 hinaus der NEFZ-Wert heranzuziehen ist, liegen die CO₂-Emissionen über dem gemäß der bisherigen Berechnung für das Jahr 2020 zulässigen Wert von 118 Gramm pro Kilometer. Der monatliche Sachbezug beträgt daher 2% von 28.000 Euro, also 560 Euro.

Beispiel 4:

Der Arbeitgeber ist KFZ-Händler und stellt seinem Arbeitnehmer ein Vorführkraftfahrzeug zur Verfügung. Dieses wird im März 2020 erstmals zugelassen und hat einen CO₂-Emissionswert von 127 Gramm pro Kilometer. Die Anschaffungskosten betragen netto (also exklusive USt und NoVA) 20.000 Euro. Diese tatsächlichen Anschaffungskosten sind um 15% auf 23.000 Euro zu erhöhen. Zu diesem Betrag sind sowohl die Umsatzsteuer von 20% (4.600 Euro) als auch die NoVA von 7% (1.610 Euro; NoVA-Berechnung entsprechend der Rechtslage bis 2019) zu addieren. Die Bemessungsgrundlage für den Sachbezug beträgt daher 29.210 Euro. Da der CO₂-Emissionswert unter dem Grenzwert von 141 Gramm pro Kilometer für 2020 liegt, beträgt der monatliche Sachbezug 1,5%, also 438,15 Euro.

Zur Klarstellung hinsichtlich der Kategorisierung der Fahrzeuge:

Um Auslegungsschwierigkeiten und damit einhergehende Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll die bisherige Rechtsauslegung explizit in der Sachbezugswerteverordnung ergänzt werden, dass § 4 auf Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 anzuwenden ist. Dabei handelt es sich um „ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist“.

Weiters soll aus ökologischen Erwägungen § 4b hinzugefügt werden, der eine Befreiung vom Sachbezug für zur Privatnutzung zur Verfügung gestellte arbeitgebereigene Fahrräder und Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer vorsieht. Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer sind z. B. Motorfahrräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb.

Zu Vorfürwägen:

Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 6 betreffend Vorfürwägen soll die Regelung dahingehend geändert werden, dass explizit normiert wird, dass die Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe zu den Anschaffungskosten des KFZ-Händlers hinzuzurechnen sind. Im Gegenzug dazu soll der Erhöhungszuschlag von bisher 20% auf 15% reduziert werden. Die Neuregelung soll ebenfalls für Erstzulassungen ab dem 1. Jänner 2020 gelten.

Zu Kostenbeiträgen:

Schlussendlich soll in § 4 Abs. 7 die bereits bisher geltende Rechtsansicht deutlicher formuliert und klargestellt werden, dass bei einmaligen Kostenbeiträgen dieser zuerst von den tatsächlichen Anschaffungskosten in Abzug zu bringen und dann erst der Höchstbetrag von 720 bzw. 960 Euro zu berücksichtigen ist (siehe LStR 2002 Rz 186).